

## *Teil IV*

# *Kantonale Richtlinien für die Platzierung von Pflegekindern in Pflege- familien*

*Stand: 1. Januar 2013*



## Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzen das Pflegekinderkonzept Kanton Solothurn vom Januar 2008. Sie sind für die Meldung und Aufsicht von Tagesfamilien sowie alle neuen Bewilligungen und die Aufsicht von Kindertagesstätten, Pflegefamilien und Institutionen der stationären Kinder- und Jugendbetreuung wirksam.

Amt für soziale Sicherheit



Marcel Chatelain-Ammeter  
Chef ASO

---






## Teil IV: Pflegefamilien

### Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Dank .....	6
2. Leitsätze .....	7
3. Platzierung in Pflegefamilien: Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren.....	8
3.1. Überblick zum Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren und den Zuständigkeiten .....	8
3.2. Grundlagen .....	9
3.2.1. Rechtsgrundlagen .....	9
3.2.2. Soziale Grundlagen.....	9
3.3. Pflegefamilien im Kanton Solothurn .....	9
3.4. Zielgruppe der Platzierung in Pflegefamilien .....	10
3.5. Grundsätzliches zum Verfahren.....	10
3.5.1. Zuständigkeiten .....	10
3.5.2. Gesuch um Bewilligung .....	11
3.5.3. Eignungsabklärung.....	11
3.5.4. Bewilligung .....	12
3.5.5. Aufsicht.....	13
3.5.6. Widerruf der Bewilligung .....	14
3.5.7. Einbezug der gesamten Familie an den Hausbesuchen und Kinderanhörung .....	14
3.5.8. Änderung der Verhältnisse .....	14
3.5.9. Administration und Datenschutz.....	15
3.5.10. Aufnahme ausländischer Kinder.....	15
3.5.11. Platzierungen im Ausland .....	16
4. Anforderungen an Pflegeeltern .....	17
4.1. Verbindliche Mindeststandards für Pflegeeltern .....	17
4.2. Anforderungen an ein Angebot der Kurzzeitpflege .....	22
4.3. Besondere Umstände.....	22
4.4. Betreuungsschlüssel .....	23
4.5. Organisatorische Rahmenbedingungen zum Pflegeverhältnis .....	24
4.6. Versicherungen .....	25
5. Verfahrensschritte .....	26
5.1. Verfahrensschritte Bewilligungsverfahren .....	26
5.1.1. Informieren .....	26
5.1.2. Gesuch und erforderliche Unterlagen einreichen .....	27
5.1.3. Unterlagen prüfen und Dossier eröffnen .....	27
5.1.4. Eignung abklären und Bericht erstatten.....	27
5.1.5. Pflegevertrag abschliessen .....	28
5.1.6. Beurteilen .....	28
5.1.7. Bewilligen.....	28

5.1.8.	Vorgehen bei der Aufnahme eines (weiteren) Pflegekindes.....	29
5.1.9.	Vorgehen bei der Aufnahme eines ausländischen Kindes.....	29
5.2.	Verfahrensschritte Aufsicht.....	30
5.2.1.	Hausbesuch im Rahmen der Aufsicht und Berichterstattung an das ASO.....	30
5.2.2.	Bericht beurteilen und genehmigen.....	30
6.	Finanzielle Leistungen für Pflegefamilien.....	31
6.1.	Berechnung der finanziellen Leistungen und Stellung der Pflegefamilie.....	31
6.2.	Bei einer Organisation mit Dienstleistungsangebot in der Familienpflege angestellte Pflegeeltern.....	31
7.	Aus- und Weiterbildung sowie Unterstützungssysteme für Pflegefamilien.....	33
7.1.	Unterstützungsangebote für Pflegefamilien im Kanton Solothurn.....	33
7.2.	Bildungsgutschriften für Pflegefamilien.....	33
8.	Rechte und Pflichten.....	34
8.1.	Rechte und Pflichten der Pflegeeltern.....	34
8.2.	Rechte des Pflegekindes.....	35
9.	Wichtige Adressen.....	38
10.	Übersicht Hilfsmittel.....	39

## Piktogramme

	Weiterführende Informationen
	Hinweis auf Hilfsmittel
	Wichtiger Hinweis auf Unterstützungsangebote
	Besonderes Augenmerk durch die Meldestelle und Bewilligungsbehörde
	Speziell zu beachten durch Familien und Institutionen

## 1. Einleitung und Dank

Gestützt auf Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie auf die Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) bedarf die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht.

Pflegefamilien nehmen Kinder bei sich auf, die aus verschiedenen Gründen nicht bei ihren Eltern leben und heranwachsen können. Die Aufgaben der Pflegefamilien sind komplex und anspruchsvoll. In ein Pflegeverhältnis sind nebst der Pflegefamilie, dem Pflegekind und der Herkunftsfamilie auch Behörden, Fachstellen, Schulen, Therapiestellen und weitere Organisationen involviert.

Wenn ein Kind nicht bei seinen leiblichen Eltern leben kann, so gilt es abzuklären, welches die geeignetste Platzierungsform für eine gesunde emotionale, soziale, motorische und kognitive Kindsentwicklung darstellt. Einige Pflegekinder werden durch Kinderschutzbehörden oder die Jugendanwaltschaft eingewiesen. Andere Pflegeverhältnisse werden zwischen den Eltern und den Pflegeeltern direkt vereinbart. Oft ist die Sozialhilfe aus finanziellen Gründen involviert.

Pflegekinder sind Kinder „zweier Familien“ und haben es aus diesem Grund nicht einfach, eine positive Identität zu entwickeln. Sie brauchen eine besonders liebevolle Zuwendung, aber auch klare Grenzen. Immer steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt.

Innerhalb der kantonalen Richtlinien für die Betreuung und Platzierung von Kindern sind für die Platzierung in Pflegefamilien Qualitätsstandards definiert, die das Kind und sein Wohlergehen ins Zentrum stellen. Die Kriterien basieren auf entwicklungspsychologischen und pädagogischen Erkenntnissen und orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder. Der vorliegende Strukturstandard ist als Minimalstandard zu verstehen.

Die Richtlinien sind innerhalb des Kantons Solothurn verbindlich, dienen als Interpretationshilfe für Pflegefamilien, die Fachstelle für Pflegefamilien Kanton Solothurn, Fachpersonen sowie Behörden und fördern die Qualitätsentwicklung im Pflegefamilienbereich.

Ein besonderer Dank gebührt der Fachstelle Kinderbetreuung Luzern, der Fachstelle Kompass, den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Familienpflege und der Steuergruppe, den Oberämtern, der Fachstelle für Pflegefamilien des Kantons Solothurn, der Pflegekinder-Aktion Schweiz und den im Kanton Solothurn tätigen Pflegefamilien.

## 2. Leitsätze

### **Kinderrechte bilden die sozialethische Basis**

Alle Tätigkeiten gehen von den Rechten, den Interessen und Bedürfnissen des Kindes aus (UNO-Kinderrechtskonvention) und basieren auf folgenden Stossrichtungen:

- |                     |   |  |
|---------------------|---|--|
| <i>fördern</i>      | 1 | <b>Kinder erhalten von Geburt an eine entwicklungsfördernde Begleitung, Betreuung und Bildung in einem kindsgerechten Umfeld und werden altersgerecht angehört.</b><br>(vgl. Leitbild und Konzept Familie und Generationen, Dez. 2009)             |
| <i>stärken</i>      | 2 | <b>Kinder werden inner- wie ausserhalb der Familie in ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit geschützt und wachsen in physischer und psychischer Gesundheit heran.</b><br>(vgl. Leitbild und Konzept Familie und Generationen, Dez. 2009) |
| <i>wertschätzen</i> | 3 | <b>Familien leisten einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag und verdienen Wertschätzung und Unterstützung.</b>  |
| <i>informieren</i>  | 4 | <b>Eltern, Kinder und Jugendliche sind informiert und bestimmen entsprechend ihrer Möglichkeiten mit.</b>  |
| <i>entwickeln</i>   | 5 | <b>Auf der Basis dieser Richtlinien entwickeln sich Organisationen und Betreuungsleistungen kontinuierlich weiter.</b>   |

### 3. Platzierung in Pflegefamilien: Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren

In diesem Kapitel wird ein Überblick zum Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren, zu den geltenden Rechtsgrundlagen, zu den Zuständigkeiten sowie zu den Zielgruppen im Pflegefamilienbereich geboten. Ebenfalls wird aufgezeigt, wann eine Bewilligungspflicht besteht.

#### 3.1. Überblick zum Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren und den Zuständigkeiten

Nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick zum Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren sowie zu den Zuständigkeiten im Pflegefamilienbereich:

<b>Teil IV Platzierung in Pflegefamilien: Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren / Zuständigkeiten</b>	
<i>Definition Pflegefamilie</i>	
<p>Unter einer Pflegefamilie wird eine Familie verstanden, die ein minderjähriges, nicht leibliches Kind für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit als Pflegekind zwecks Pflege, Betreuung und Erziehung bei sich aufnimmt. Die Pflegefamilie gilt als Sozialisationsort für ein Pflegekind. In Pflegefamilien werden Kinder ab Geburt bis zum 18. Altersjahr betreut. In einer Pflegefamilie leben gleichzeitig maximal fünf Kinder (Pflegekinder inkl. eigene Kinder).</p>	
<b>Bewilligungspflichtiges Pflegeverhältnis</b>	
<p>Die <i>Bewilligungspflicht</i> besteht für alle Pflegefamilien, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Pflegekind, das zwischen 0 und 18 Jahre alt ist,</li> <li>- für mehr als einen Monat sowie für bestimmte oder unbestimmte Zeit (d.h. Dauer- oder Kurzzeitpflege) <i>entgeltlich</i> oder</li> <li>- für mehr als drei Monate sowie für bestimmte oder unbestimmte Zeit (d.h. Dauer- oder Kurzzeitpflege) <i>unentgeltlich</i>,</li> <li>- in ihren Haushalt zur Pflege, Betreuung und Erziehung aufnehmen.</li> </ul> <p>Wer entgeltlich oder unentgeltlich Kinder regelmässig im Rahmen von Kriseninterventionen in seinen Haushalt aufnehmen will, benötigt unabhängig von der Dauer der Aufnahme eine Bewilligung.</p> <p>Die Bewilligungspflicht besteht auch, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Pflegekind von einer Behörde untergebracht ist,</li> <li>- das Pflegekind das Wochenende nicht in der Pflegefamilie verbringt (Wochenpflege),</li> <li>- die Pflegefamilie mit dem Pflegekind verwandt ist.</li> </ul> <p>Die Pflegefamilien ersuchen das Amt für soziale Sicherheit vor Aufnahme des Pflegekindes um eine Bewilligung. Zum Wohl des Kindes wird die <i>Eignung</i> der Pflegeeltern im Rahmen eines Hausbesuchs abgeklärt. Das Pflegeverhältnis wird durch das Amt für soziale Sicherheit <i>bewilligt</i>, sofern die Abklärung positiv ausfällt.</p> <p>Bewilligungspflichtige Pflegeverhältnisse unterstehen der <i>Aufsicht</i>.</p>	
<b>Zuständigkeiten</b>	
<b>Aufgaben der zuständigen Stelle</b>	<b>Verantwortung</b>
<p>Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entgegennahme des Gesuchs</li> <li>- Dossierführung</li> <li>- Eignungsabklärung, inkl. Hausbesuch</li> <li>- Entscheidungsinstanz</li> <li>- Erteilung der Bewilligung</li> <li>- Koordination im Pflegefamilienbereich</li> <li>- Information</li> <li>- Fachberatung</li> <li>- Grundlagen- und Konzeptarbeit</li> </ul>	<p>Amt für soziale Sicherheit Kanton Solothurn, Fachstelle Familie und Generationen</p>



Jährlicher Hausbesuch im Rahmen der Aufsicht Besuch bei einer durch das ASO bewilligten Pflegefamilie, bei der ein Kind neu platziert wurde Kurzberatung im Zusammenhang mit dem Hausbesuch	Fachstelle für Pflegefamilien Kanton Solothurn
Aus- und Weiterbildung Vernetzung	Fachstelle für Pflegefamilien Kanton Solothurn
<b>Aufgaben der zuständigen Stelle</b>	<b>Verantwortung</b>
Fachliche Begleitung und Beratung	Teilweise durch Organisationen mit Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege (siehe Teil V: Institutionen der KiJuB)

### 3.2. Grundlagen

Vorliegende Richtlinien basieren auf den nachfolgend aufgeführten Grundlagen. Sie sind verbindlich und zwingend einzuhalten.

#### 3.2.1. Rechtsgrundlagen

- Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-KRK; SR 0.107)
- Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996 (Haager Kindesschutzübereinkommen, HKsÜ; SR 0.211.231.011)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, AuG, SR 142.20)
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (PAVO; SR 211.222.338), insb. 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen und 2. Abschnitt: Familienpflege
- Sozialgesetz Kanton Solothurn vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)
- Sozialverordnung Kanton Solothurn vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2)

#### 3.2.2. Soziale Grundlagen

- Leitbild und Konzept Familie und Generationen des Kantons Solothurn, Dezember 2009

### 3.3. Pflegefamilien im Kanton Solothurn

Eine Pflegefamilie ist eine Familie, die ein minderjähriges, nicht leibliches Kind für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit als Pflegekind zwecks Betreuung und Erziehung bei sich aufnimmt. Die Pflegefamilie gilt als Sozialisationsort für ein Pflegekind. Die mit der Erziehung des Pflegekindes betrauten Erwachsenen in der Pflegefamilie werden als Pflegepersonen oder Pflegeeltern bezeichnet.

Die Platzierung bei Pflegefamilien ist innerhalb der PAVO unter dem 2. Abschnitt Familienpflege geregelt. Für Pflegeeltern besteht gemäss Art. 4 PAVO eine Bewilligungspflicht, wenn sie mindestens ein Pflegekind zwischen 0 und 18 Jahren, für mehr als einen Monat entgeltlich oder für mehr als drei Monate unentgeltlich, für bestimmte oder unbestimmte Zeit (d.h. Dauer- und Kurzzeitpflege) zur Pflege, Betreuung und Erziehung in ihren Haushalt aufnehmen wollen. Die Bewilligungspflicht besteht auch, wenn das Kind von einer Behörde untergebracht wird und wenn es das Wochenende nicht in der Pflegefamilie verbringt. Eine Pfl-

gefamilie, die sich zudem regelmässig anbietet, Pflegekinder im Rahmen von Kriseninterventionen entgeltlich oder unentgeltlich in ihren Haushalt aufzunehmen, benötigt unabhängig von der Dauer der Aufnahme eine generelle Bewilligung.

Zum Wohl des Kindes wird die Eignung der Pflegeeltern im Rahmen eines Hausbesuchs abgeklärt. Das Pflegeverhältnis wird durch das Amt für soziale Sicherheit bewilligt, sofern die Abklärung positiv ausfällt. Bewilligungspflichtige Pflegeverhältnisse unterstehen der Aufsicht.

### 3.4. Zielgruppe der Platzierung in Pflegefamilien

In Pflegefamilien werden Kinder platziert, die nicht mehr bei ihren leiblichen Eltern leben können. Das Pflegekind hat seinen Lebensmittelpunkt somit bei seinen Pflegeeltern.

Pflegefamilien eignen sich in der Regel für die Platzierung von Kindern mit geringer Problemkomplexität (geringe Belastung). Die Pflegekinder in Pflegefamilien sind psychisch und physisch gesund, weisen keine gravierenden Verhaltensauffälligkeiten auf, sind in der Schule integriert und bringen keine anhaltenden, gravierenden Schulschwierigkeiten mit. Die Problematik bei einer Platzierung geht in erster Linie vom Herkunftsfamiliensystem und weniger vom Kind aus. So muss ein Kind platziert werden, weil z.B. seine Eltern akut erkranken oder verunfallen, sich aktuell in einer Krise befinden und die Erziehungsaufgabe nicht oder nur zeitweise wahrnehmen können oder das Kind zum Halb- oder Vollwaisen wurde.

Der Eignung der Pflegeeltern wird besondere Beachtung geschenkt, wenn besondere Umstände vorliegen, welche die Aufgabe erschweren könnten (siehe dazu Kapitel 4.3).

### 3.5. Grundsätzliches zum Verfahren

Das Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren für Pflegefamilien orientiert sich an den bundesrechtlichen Bestimmungen gemäss PAVO. Diese wurden mit vorliegenden kantonalen Richtlinien für die Betreuung und Platzierung von Kindern konkretisiert. Darin sind für den Pflegefamilienbereich Leitsätze formuliert, das Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren standardisiert und vereinfacht, die Zuständigkeiten klar geregelt sowie Minimalstandards definiert.

Nachfolgend werden die Zuständigkeiten sowie das Verfahren anhand der geltenden rechtlichen Grundlagen kurz erläutert. Hinweise auf die PAVO, das Sozialgesetz und die Sozialverordnung Kanton Solothurn sind grau hinterlegt. Die Ausführungsbestimmungen des Kantons werden jeweils anschliessend dargelegt.

Die Verfahrensschritte sind detailliert unter Kapitel 5 abgehandelt.

#### 3.5.1. Zuständigkeiten

Das **Amt für soziale Sicherheit (ASO)**, namentlich die **Fachstelle Familie und Generationen**, ist Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde für Pflegefamilien im Kanton Solothurn und deshalb für die Entgegennahme des Gesuchs der Pflegefamilien sowie die Dossierführung verantwortlich. Das ASO prüft die Gesuchsunterlagen und führt im Rahmen eines Hausbesuchs die Eignungsabklärung bei den Pflegeeltern durch. Aufgrund der Abklärungen entscheidet das ASO über die Erteilung der Bewilligung und stellt diese aus. Das ASO ergreift allenfalls notwendige Massnahmen aufgrund der jährlichen Hausbesuche im Rahmen der Aufsicht. Weiter obliegen dem ASO die Koordination, Information, Fachberatung sowie Grundlagen- und Konzeptarbeit im Pflegefamilienbereich. Die für den Pflegefamilienbereich zuständigen Personen verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung in Sozialer Arbeit, Erziehungswissenschaften (Bachelor oder Master) oder einen gleichwertigen Abschluss.

Der jährliche Hausbesuch im Rahmen der Aufsicht sowie ein Besuch bei Neuplatzierungen eines Pflegekindes in einer bereits bewilligten Pflegefamilie werden im Auftrag des ASO durch die **Fachstelle für Pflegefamilien Kanton Solothurn** durchgeführt. Diese Hausbesuche inkl. Berichterstattung werden durch eine Fachperson in Sozialer Arbeit, Erziehungs-

wissenschaften (Bachelor oder Master) oder mit gleichwertigem Abschluss wahrgenommen. Die Mitarbeitenden bilden sich regelmässig fort, bspw. durch Selbststudium, Besuch von Kursen und Veranstaltungen sowie im Austausch mit anderen Fachstellen. Sie wenden zielgerichtete, fachspezifische und transparente Arbeitsmethoden an. Die Fachpersonen kennen die aktuelle Gesetzgebung und Verfahrensregelungen und wenden sie an. Sie handeln nach den kantonalen Richtlinien für die Betreuung und Platzierung von Kindern. Die Schweigepflicht wird respektiert. Die Fachstelle für Pflegefamilien Kanton Solothurn führt eine Statistik über die getätigten Besuche und die Berichterstattung.

Im Rahmen der Rollenverteilung nach der bundesrechtlichen PAVO übernimmt die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde die grundlegenden Abklärungen, die Erteilung der Bewilligung sowie die Aufsicht über den Pflegefamilienplatz, während die Auswahl der Pflegefamilie im konkreten Fall durch die Herkunftseltern oder die platzierende Behörde erfolgt. Das Wohlergehen des Kindes wird durch diejenige Person oder Behörde beaufsichtigt, die den Platzierungsentscheid getroffen und das Kind platziert hat. Häufig handelt es sich hierbei um **einen Beistand / eine Beiständin**. In jenen Fällen, wo eine Beistandschaft gegeben ist, wird davon ausgegangen, dass das Pflegekind regelmässig besucht und ein Bericht über das Pflegekind erstellt wird. Das ASO ist jeweils mit einer Kopie des Kinderberichtes zu bedienen, damit es über den Verlauf des Pflegeverhältnisses sowie die Entwicklung des Pflegekindes informiert ist.

### 3.5.2. Gesuch um Bewilligung

#### Art. 8 PAVO Bewilligung

<sup>1</sup> Die Pflegeeltern müssen die Bewilligung vor Aufnahme des Kindes einholen.

Pflegeeltern, welche gemäss Kapitel 3.3.1 in die Bewilligungspflicht fallen, müssen dem ASO vor Aufnahme der Tätigkeit oder des Kindes das Gesuch sowie weitere erforderliche Unterlagen gemäss Checkliste einreichen.



- Gesuch um Aufnahme eines Pflegekindes mit Checkliste der erforderlichen Unterlagen für Pflegefamilien

Ist das Pflegekind bereits bekannt, wird ein Gesuch für die Aufnahme dieses Kindes gestellt. Ist kein konkretes Pflegekind vorhanden, die Familie beabsichtigt aber, Pflegekinder aufzunehmen und/oder mindestens einen Pflegeplatz im Rahmen von Kriseninterventionen anzubieten, ersucht sie das ASO vorerst um eine generelle Bewilligung. Sie stellt somit ein generelles Bewilligungsgesuch für die Aufnahme der Tätigkeit als Pflegefamilie.

### 3.5.3. Eignungsabklärung

#### Art. 1a PAVO Kindeswohl

<sup>1</sup> Beim Entscheid über die Erteilung oder den Entzug einer Bewilligung sowie bei der Ausübung der Aufsicht ist vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen.

#### Art. 5 PAVO Allgemeine Voraussetzungen der Bewilligung

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird.

#### Art. 7 PAVO Untersuchung

<sup>1</sup> Die Behörde hat die Verhältnisse in geeigneter Weise, vorab durch Hausbesuche und nötigenfalls unter Beizug von Sachverständigen, abzuklären.

Vor der Aufnahme des Pflegekindes resp. der Tätigkeit werden die Verhältnisse in der Pflegefamilie bei einem Hausbesuch durch eine Fachperson des ASO abgeklärt. Im Zentrum steht zum Wohl des Kindes die Eignung der Pflegeeltern. Dabei orientiert sich die Fachperson an den unter Kapitel 4 definierten Qualitätsstandards.

Die Fachperson des ASO erstellt aufgrund des Besuchs einen Sozialbericht.



#### - Sozialbericht zur Aufnahme eines Pflegekindes

Der Bericht enthält eine Beurteilung zur Eignung der Pflegefamilie, eine positive oder negative Empfehlung zur Ausübung der Tätigkeit als Pflegefamilie sowie evtl. Massnahmen, Empfehlungen und Anträge. Der Bericht dient als Entscheidungsgrundlage für die Bewilligung. Fällt der Bericht positiv aus, erteilt das ASO der Pflegefamilie die Bewilligung.

### 3.5.4. Bewilligung

#### Art. 8 PAVO Bewilligung

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird ihnen (den Pflegeeltern) für ein bestimmtes Kind erteilt; sie kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Der Kanton Solothurn kennt zwei Arten von Bewilligungen. Es handelt sich um die kindsspezifische und die generelle Bewilligung. Wann welche zur Anwendung kommt, wird nachfolgend beschrieben:

#### 3.5.4.1. Kindsspezifische Bewilligung

Gemäss Art. 8 Abs. 1 PAVO müssen die Pflegeeltern die Bewilligung vor Aufnahme des Kindes einholen, was aus Sicht der Praxis nicht immer realisierbar ist. Die Platzierung gilt heutzutage zwar als Ultima Ratio, und das Familiensystem wird vorerst vermehrt durch präventive, ambulante oder teilstationäre Hilfen, wie sozialpädagogische Familienbegleitung, unterstützt. Dennoch kommt es vor, dass sich Kinder in akuten Notlagen befinden, bei denen schnelles Handeln gefordert ist. Häufig werden Kinder zudem in ein sozial-räumlich nahes Umfeld, z.B. bei Verwandten oder dem Pflegekind nahe stehenden Personen, platziert. Diese Familien erklären sich in der Regel bereit, dieses bestimmte Pflegekind bei sich aufzunehmen und kümmern sich deshalb erst kurz vor der Aufnahme des Kindes um die Bewilligung. Erfahrungsgemäss sind sie nicht bereit, weitere Pflegekinder aufzunehmen.

Für Pflegeverhältnisse, bei denen das Pflegekind bereits bekannt ist, eignet sich die Regelung nach Art. 8 Abs. 2 PAVO, die besagt, dass den Pflegeeltern die Bewilligung für ein konkretes Pflegeverhältnis resp. für ein bestimmtes Kind erteilt wird. In solchen Fällen erteilt das ASO demzufolge eine kindsspezifische Bewilligung.

#### 3.5.4.2. Generelle Bewilligung

Es gibt Familien, die sich beim Amt für soziale Sicherheit melden und sich generell für die Tätigkeit als Pflegeeltern interessieren, ohne ein spezifisches Kind in Aussicht zu haben und/oder mindestens einen Pflegeplatz im Rahmen von Kriseninterventionen anbieten möchten. In diesen Fällen wird der Pflegeplatz im Allgemeinen abgeklärt und bewilligt.

Konkret wird die Eignung der Pflegepersonen zur Aufnahme von Pflegekindern grundsätzlich und ohne Bezug zu einer konkreten Platzierung abgeklärt. Die Abklärung wird umfassend vorgenommen, und es wird auch Auskunft darüber gegeben, für welche Bedürfnisse eines Kindes sich die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eignen. Die generelle Bewilligung wird vorerst pflegeeltern- und nicht kindsbezogen sowie für maximal drei Jahre erteilt. Sie gibt Auskunft darüber, für wie viele und welche Kinder sich die Pflegeeltern grundsätzlich eignen und ob sie Plätze im Rahmen von Kriseninterventionen anbieten dürfen. Die Pflegeeltern erhalten somit ein bestimmtes Profil.

Kommt es schliesslich zur Aufnahme eines Pflegekindes, erfolgt umgehend ein Hausbesuch durch die Fachstelle für Pflegefamilien Kanton Solothurn. Bei positiver Beurteilung wird gemäss Art. 8 Abs. 2 PAVO zusätzlich eine kindsspezifische Bewilligung erteilt.

### 3.5.5. Aufsicht

#### Art. 1 PAVO Grundsatz

<sup>1</sup> Die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses [...] untersteht der Aufsicht.

#### § 110 SG Pflegekinder

<sup>1</sup> Der Kanton bewilligt und beaufsichtigt die Aufnahme von minderjährigen Personen ausserhalb des Elternhauses (Pflegekinder).

<sup>2</sup> Die Pflegekinderaufsicht erstreckt sich über die Familienpflege, Tagespflege und Heimpflege.

<sup>3</sup> Die Voraussetzungen der Bewilligung und Aufsicht richten sich nach der Verordnung des Bundes über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO).

Sämtliche Pflegefamilien, die über eine Bewilligung verfügen, unterstehen der Aufsicht.

#### Art. 10 PAVO Aufsicht

<sup>1</sup> Eine Fachperson der Behörde besucht die Pflegefamilie so oft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal, und führt über diese Besuche Protokoll.

<sup>2</sup> Diese Person prüft, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind. Sie steht den Pflegeeltern bei Bedarf beratend zur Seite.

<sup>3</sup> Die Behörde wacht darüber, dass die gesetzliche Vertretung des Kindes ordnungsgemäss geregelt ist und das Kind an Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird.

#### § 2 SV Aufsicht

<sup>1</sup> Das Departement nimmt periodische Aufsichtsbesuche vor.

<sup>2</sup> Das Departement kann unangemeldete Besuche vornehmen und Fachpersonen beiziehen.

Der jährliche Hausbesuch im Rahmen der Aufsicht wird im Auftrag des ASO durch eine Fachperson der Fachstelle für Pflegefamilien Kanton Solothurn durchgeführt. Der Besuch dient dazu, die Qualität der Kinderbetreuung sicherzustellen und die Pflegefamilien direkt vor Ort zu beraten. Falls kein Pflegevertrag vorliegt, werden die Parteien beim Abschluss eines Vertrags begleitet. Im Zentrum steht das Kindeswohl. Die Fachperson orientiert sich an den unter Kapitel 4 definierten Qualitätsstandards.

Die Hausbesuche im Rahmen der Aufsicht erfolgen in der Regel angemeldet. Das ASO behält sich das Recht vor, auch unangemeldete Besuche vorzunehmen resp. die Fachstelle für Pflegefamilien Kanton Solothurn damit zu beauftragen.

Die Fachstelle für Pflegefamilien Kanton Solothurn erstellt aufgrund des Besuchs einen Bericht.



- Bericht über den jährlichen Hausbesuch

Der Bericht beinhaltet eine Empfehlung zur Weiterführung oder Nicht-Weiterführung des Pflegeverhältnisses sowie evtl. Empfehlungen und Anträge an das ASO.

Die Behörde resp. das ASO genehmigt den Bericht über den jährlichen Hausbesuch im Rahmen der Aufsicht. Notwendige Massnahmen bei negativen Berichten werden durch das ASO ergriffen.

### 3.5.6. Widerruf der Bewilligung

#### Art. 11 PAVO Widerruf der Bewilligung

<sup>1</sup> Können Mängel oder Schwierigkeiten auch in Zusammenhang mit dem gesetzlichen Vertreter oder dem Versorger nicht behoben werden und erscheinen andere Massnahmen zur Abhilfe nutzlos, so entzieht die Behörde die Bewilligung und fordert den gesetzlichen Vertreter oder den Versorger auf, das Kind binnen angemessener Frist anderswo unterzubringen.

<sup>2</sup> Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so benachrichtigt die Behörde die Kinderschutzbehörde am Wohnsitz und gegebenenfalls am Aufenthaltsort des Kindes.

<sup>3</sup> Liegt Gefahr im Verzug, so nimmt die Behörde das Kind unter Anzeige an die Kinderschutzbehörde sofort weg und bringt es vorläufig anderswo unter.

Das ASO kann den Pflegeeltern die Tätigkeit verweigern und die Bewilligung entziehen, wenn Mängel und Schwierigkeiten festgestellt werden und Massnahmen zur Behebung dieser Mängel oder Schwierigkeiten erfolglos geblieben sind oder von vornherein ungenügend erscheinen.

### 3.5.7. Einbezug der gesamten Familie an den Hausbesuchen und Kinderanhörung

Anlässlich der Hausbesuche (Eignungsabklärung und Aufsicht) wird die Anwesenheit der gesamten Familie verlangt. Das Gespräch wird in erster Linie mit den Pflegeeltern geführt.

Im Pflegeverhältnis involvierte Kinder werden ab ca. vier Jahren von den Fachpersonen im Rahmen der Eignungsabklärung oder im Rahmen der Aufsicht bedarfsgerecht befragt.

- Kinder der Pflegefamilie bejahen die Aufnahme des Pflegekindes.
- Pflegekinder werden zum Pflegeplatz in der Pflegefamilie angehört und sind grundsätzlich einverstanden mit dem Ort der Platzierung.

Pflegekinder werden über die sie betreffenden Veränderungen altersentsprechend informiert und wenn immer möglich bei Standortsitzungen, Gesprächen und Entscheidungen einbezogen. Regelmässige direkte Kontakte zwischen der zuständigen Person (zuständige Fachperson für Bewilligung und Aufsicht, Beistand / Beiständin, etc.) und dem Pflegekind finden statt.

### 3.5.8. Änderung der Verhältnisse

#### Art. 9 PAVO Änderung der Verhältnisse

<sup>1</sup> Die Pflegeeltern haben der Behörde alle wichtigen Veränderungen der Verhältnisse unverzüglich zu melden, insbesondere den Wechsel der Wohnung sowie die Auflösung des Betreuungsverhältnisses und, soweit bekannt, den neuen Aufenthaltsort des Kindes.

<sup>2</sup> Sie haben auch den gesetzlichen Vertreter oder den Versorger von wichtigen Vorkommnissen zu benachrichtigen.

Änderungen, die das Pflegeverhältnis in irgendeiner Form betreffen, wie Veränderungen bezüglich der Wohn- und Lebenssituation, der Gesundheit etc., müssen die Pflegeeltern unverzüglich dem ASO mitteilen. Die Behörde prüft, ob ein erneuter Besuch vor Ort notwendig ist und die Bewilligung den neuen Verhältnissen angepasst werden muss.

### 3.5.9. Administration und Datenschutz

#### Art. 21 PAVO Aktenführung

<sup>1</sup> Die Behörde führt Akten:

- a. über die Kinder in Familienpflege mit folgenden Angaben: Personalien des Kindes und der Pflegeeltern, Beginn und Ende des Pflegeverhältnisses, Ergebnisse der Besuche und allfällige Massnahmen.

Das Amt für soziale Sicherheit führt als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde die Dossiers über die Pflegefamilien. Sie beinhalten mindestens die Personalien des Pflegekindes und der Pflegeeltern, den Beginn und das Ende des Pflegeverhältnisses, den Bericht über die Eigentumsabklärung, die Bewilligung sowie die Berichte über die jährlichen Hausbesuche.

Die Fachstelle für Pflegefamilien Kanton Solothurn führt im Auftrag des ASO eine schriftliche Verlaufsdocumentation (Protokolle, Berichte etc.) über ihre Tätigkeit.

Beiständinnen und Beistände erstellen regelmässige Kinderberichte über die Besuche beim Pflegekind. Die Berichte sollen Auskunft geben über die Situation und das Wohlbefinden des Pflegekindes, den Verlauf des Pflegeverhältnisses, besondere Schwierigkeiten etc. Das ASO ist jeweils mit einer Kopie zu bedienen.

Die Bestimmungen über den Datenschutz werden befolgt.

### 3.5.10. Aufnahme ausländischer Kinder

Für Pflegefamilien, die ein ausländisches Kind bei sich aufnehmen möchten, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

#### Art. 6 PAVO Aufnahme ausländischer Kinder

<sup>1</sup> Wird keine Adoption angestrebt, so kann ein ausländisches Kind, das bisher im Ausland gelebt hat, in der Schweiz nur aufgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

<sup>2</sup> Die Pflegeeltern müssen eine schriftliche Erklärung des nach dem Recht des Herkunftslandes des Kindes zuständigen gesetzlichen Vertreters vorlegen, in der dieser angibt, zu welchem Zweck das Kind in der Schweiz untergebracht werden soll. Ist diese Erklärung nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst, so kann die Behörde eine Übersetzung verlangen.

<sup>3</sup> Die Pflegeeltern müssen sich schriftlich verpflichten, ohne Rücksicht auf die Entwicklung des Pflegeverhältnisses für den Unterhalt des Kindes in der Schweiz wie für den eines eigenen (Kindes) aufzukommen und dem Gemeinwesen die Kosten zu ersetzen, die es an ihrer Stelle für den Unterhalt des Kindes getragen hat.

#### Art. 6b PAVO Erleichterte Aufnahme ausländischer Kinder

Die Voraussetzungen nach Artikel 6 gelten nicht für die Aufnahme eines ausländischen Kindes, das bisher im Ausland gelebt hat, wenn:

- a. seine Eltern eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz besitzen;
- b. es auf Anordnung oder durch Vermittlung einer Bundesbehörde untergebracht wird.

Die Pflegefamilien durchlaufen das gemäss vorliegenden Richtlinien definierte Bewilligungsverfahren. Dabei klärt das ASO den Pflegeplatz vor Aufnahme des Kindes ab und erteilt der Pflegefamilie bei positiver Beurteilung eine generelle Bewilligung. Für die Aufenthaltsbewilligung des Kindes ist das Migrationsamt des Kantons Solothurn einzubeziehen.

Art. 8a PAVO Kantonale Migrationsbehörde

<sup>1</sup> Die Behörde überweist die Bewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Kindes, das bisher im Ausland gelebt hat, mit ihrem Bericht über die Pflegefamilie der kantonalen Migrationsbehörde.

<sup>2</sup> Die kantonale Migrationsbehörde entscheidet über das Visum oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung für das Kind und teilt ihren Entscheid der Behörde mit.

Art. 8b PAVO Meldepflicht

Die Pflegeeltern müssen der Behörde innerhalb von zehn Tagen die Einreise des Kindes mitteilen.

Das Pflegekind darf erst einreisen, nachdem die Pflegeplatzbewilligung durch das ASO sowie das Visum oder die Aufenthaltsbewilligung des Migrationsamtes vorliegen.

**3.5.11. Platzierungen im Ausland**

Für Pflegekinder, die in Familien im Ausland platziert werden sollen, gelten folgende Bestimmungen:

Art. 2a PAVO Internationale Verhältnisse

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde kann eine befristete Platzierung von Pflegekindern in Familien oder Heimen im Ausland unter folgenden Voraussetzungen anordnen:

- a. Sie hat eine Vertrauensperson in der Schweiz bezeichnet, an die sich das im Ausland betreute Kind bei Fragen oder Problemen wenden kann.
- b. Sie bezieht vor der Platzierung die zentrale Behörde des Kantons nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 2007 über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen ein und holt die Zustimmung der für die Platzierung zuständigen ausländischen Behörde ein.
- c. Die ausländischen Pflegefamilien oder Heime müssen über eine Bewilligung der zuständigen ausländischen Behörde verfügen und unter deren Aufsicht stehen.



<sup>2</sup> Findet das Kind Aufnahme bei Verwandten oder von seinen Eltern bezeichneten nahestehenden Personen mit Wohnsitz im Ausland, so kann von den Voraussetzungen im Einzelfall abgewichen werden, wenn die zuständige Behörde vorgängig abgeklärt hat, dass das Wohl des Kindes nicht gefährdet ist.



## 4. Anforderungen an Pflegeeltern

### 4.1. Verbindliche Mindeststandards für Pflegeeltern

Nachstehende Anforderungen an Pflegeeltern gelten als verbindliche Voraussetzung:

<b>Alter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Pflegeeltern müssen volljährig sein.</li> <li>- Grundsätzlich orientiert sich die Altersgrenze zwischen Pflegeeltern und Pflegekind (insbesondere für die Dauerpflege) am natürlichen Lebensalter (Altersspanne zwischen Pflegekind und Pflegefamilie in der Regel max. 40 Jahre)</li> </ul>
<b>Erfahrung mit Kindern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Pflegeeltern verfügen über eigene Erfahrungen im Umgang mit Kindern, sei es durch eine Ausbildung, eine berufliche Tätigkeit mit Kindern oder durch eigene Kinder.</li> </ul>
<b>Stabilität</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Pflegeeltern befinden sich in einer stabilen Familiensituation.</li> <li>- Bei Paaren: Eine stabile, tragfähige Partnerschaft ist vorhanden.</li> </ul>
<b>Einverständnis der gesamten Familie</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die gesamte Familie ist mit der Aufnahme des Pflegekindes einverstanden.</li> </ul>
<b>Aus- und Weiterbildung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die für die Erziehungsarbeit hauptverantwortliche Pflegeperson absolviert vor Aufnahme eines Pflegekindes oder bis spätestens 12 Monate nach Aufnahme der Tätigkeit den Basiskurs für Pflegeeltern. Entsprechende Ausnahmen sind zu begründen.</li> <li>- Personen, die sich grundsätzlich für die Tätigkeit als Pflegefamilien interessieren und noch in der Entscheidungsfindung stehen, wird empfohlen, das Vorbereitungsseminar für Pflegeeltern (inkl. vertiefter Motivationsklärung) der Pflegekinder-Aktion Schweiz zu besuchen.</li> <li>- Die Pflegeeltern zeigen Bereitschaft, bedarfsgerecht fachliche Unterstützung (z.B. fachliche Begleitung und Beratung, Intervention) und regelmässig Weiterbildung zu beanspruchen. Sie nehmen an den regelmässig stattfindenden Vernetzungstreffen teil.</li> </ul> <p> Die Fachstelle für Pflegefamilien Kanton Solothurn bietet im Auftrag des Kantons den Basiskurs, diverse Weiterbildungsveranstaltungen sowie Vernetzungstreffen an.</p> <p> Den Pflegeeltern werden Bildungsgutschriften für fachliche Unterstützung im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Pflegefamilie (Aus- und Weiterbildung, Fachberatung und -begleitung, Intervention und Supervision, Weiterbildung) gewährt.</p>

### Physische und psychische Gesundheit der Pflegeeltern

- Grundsätzliches Wohlbefinden der Pflegeeltern.
- Die Pflegeeltern fühlen sich aus physischer und psychischer Sicht in der Lage, Pflegekinder zu betreuen.
- Leiden die Pflegeeltern an gesundheitlichen Einschränkungen, an ansteckenden oder übertragbaren Krankheiten?
- Sind die Pflegeeltern auf regelmässige Einnahme von Medikamenten angewiesen?
- Angemessener und reflektierter Umgang mit Genussmitteln?



Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird mindestens von der hauptverantwortlichen Erziehungsperson eine ärztliche Bestätigung verlangt. Die Gesundheit des Partners / der Partnerin wird mittels eines Selbstdeklarationsbogens und im Zweifelsfall mit ärztlicher Bestätigung erhoben (siehe Hilfsmittel Teil IV).

Im Rahmen der Aufsicht wird jährlich der Selbstdeklarationsbogen zur Gesundheit und im Zweifelsfall eine ärztliche Bestätigung der Pflegeeltern verlangt.



Selbstdeklarationsbogen zur Gesundheit


### Eignung

- Die Pflegeeltern sind reife und kompetente Persönlichkeiten. Eigene belastende Lebenserfahrungen sind verarbeitet.
- Interesse und Freude am Zusammenleben mit Kindern sowie an Erziehungs- und Familienarbeit.
- Kenntnisse bezüglich der Bedürfnisse und der Entwicklung von Kindern sind vorhanden.
- Bereitschaft und Fähigkeit, die Kinder in ihrer emotionalen, sozialen, intellektuellen und körperlichen Entwicklung zu fördern, sind vorhanden.
- Offenheit und Verständnis gegenüber anderen Kulturen, Nationalitäten, Ansichten, Interessen, Verhaltensweisen und Gewohnheiten usw. sind vorhanden.
- Erzieherische Eignung ist gegeben.
- Die Pflegeeltern reflektieren ihre Erziehungsvorstellungen, ihr eigenes Erziehungsverhalten und ihre Erfahrungserfahrungen.
- Die Pflegeeltern sind authentisch, tolerant, geduldig, empathisch und flexibel.
- Die Pflegeeltern sind zuverlässig, vertrauensvoll und verantwortungsbewusst.
- Die Pflegeeltern sind in der Lage, sich für die Belange des Pflegekindes einzusetzen.

<b>Belastbarkeit Verhalten in schwierigen Situationen Konfliktbewältigung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freie Kapazität (räumlich und zeitlich) für die Aufnahme eines Pflegekindes.</li> <li>- Die Pflegeeltern kennen ihre eigenen Grenzen und sind fähig, sich abzugrenzen.</li> <li>- Die Pflegeeltern sind fähig, Grenzen zu setzen sowie Regeln aufzustellen und durchzusetzen. Die Pflegeeltern verfügen über Durchsetzungsvermögen.</li> <li>- Die Pflegeeltern pflegen einen gesunden Umgang mit Konflikten.</li> <li>- Bewusstsein bezüglich möglicher Schwierigkeiten ist vorhanden.</li> </ul>
<b>Motivation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Kindeswohl steht im Zentrum.</li> <li>- Die Pflegeeltern sind sich ihrer Motivation bewusst. Angemessene Motivation der Pflegeeltern ist gegeben.</li> </ul> <p>Als angemessene Motivationsfaktoren gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Interesse und Freude am Zusammenleben mit Kindern sowie an Erziehungs- und Familienarbeit.</li> <li>- Eine Familie hat Ressourcen für die Aufnahme eines Pflegekindes: wenn genügend natürliche Erziehungs Kompetenzen, ein Bewusstsein für die Veränderungen in der Familie durch die Aufnahme eines Pflegekindes, ausreichend Platz etc. vorhanden sind.</li> <li>- Leibliche Kinder der Pflegefamilie werden erwachsen und fliegen aus (empty-nest-Phase): Hierbei gilt es zu klären, ob die Pflegeeltern über ausreichende Vitalität verfügen. Geeignete Entlastungs- und Unterstützungssysteme sollen geprüft und installiert werden.</li> <li>- Erziehungsleistungen als Zusatzerwerb erbringen: angemessen bei grundsätzlicher Offenheit gegenüber der Perspektive des Pflegeverhältnisses und bei genügend finanziellen Mitteln. Das Auflösen des Pflegeverhältnisses darf für die Pflegefamilie keine existenzielle Bedrohung darstellen.</li> <li>- Aufnahme verwandter und bekannter Kinder: angemessen bei einer konfliktarmen und wohlwollenden Beziehung zwischen Pflege- und Herkunftsfamilie. Die Auseinandersetzung mit den eigenen Lebensentwürfen der Pflegeeltern ist Voraussetzung. Geeignete Entlastungs- und Unterstützungssysteme sollen geprüft und rechtzeitig installiert werden.</li> </ul>

Als unangemessene Motivationsfaktoren gelten:

- Helfer- / Rettersyndrom und Verzicht auf eigene Kinder: Dieses Motiv kann sehr heikel sein und soll die Ausnahme darstellen. Es gilt genau zu prüfen, warum auf eigene Kinder verzichtet wird, welche Lebensentwürfe vorhanden sind und welche Erwartungen an ein Pflegekind gestellt werden. Die Kooperationsbereitschaft für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Herkunftseltern muss vorhanden sein. Ausserdem sollen Adoptionswünsche erkannt werden, um Adoptionsabsichten bezüglich des Pflegekindes abschliessen zu können. Unterstützungssysteme in Form von Intervision und Fachberatung sollen installiert werden. Das Motiv, das Kind vor den aktuellen Gegebenheiten „zu retten“, ist ungeeignet.
- Unverarbeitete Kinderlosigkeit oder unerfüllte Adoptionsabsichten: Pflegekinder aufzunehmen, um einen nicht erfüllten Kinderwunsch zu kompensieren, ist problematisch, falls die Bereitschaft zur Kooperation mit den leiblichen Eltern fehlt und Erwartungen an ein Pflegekind gestellt werden. Pflegeeltern müssen sich mit der Rolle und der speziellen Situation auseinandersetzen (Bezugsperson auf Zeit sein) und müssen diese auch akzeptieren.
- Konkurrenz zu den leiblichen Eltern: Es ist kein angemessenes Motiv, wenn die Pflegeeltern den Wunsch haben, Kinder vor ihren leiblichen Eltern „zu retten“ und dadurch in Konkurrenz zu den leiblichen Eltern treten.
- Religiöse Motive: Religiöse Motive sind nicht geeignet, wenn die Pflegeeltern das Kind vor seinen Eltern retten wollen und zu befürchten ist, dass die religiösen Überzeugungen dem Kind aufgedrängt werden und / oder sich das Familiensystem aus religiösen Gründen gegenüber dem Gemeinwesen abgrenzt und die Integration des Pflegekindes dadurch beeinträchtigt wird.
- Ausschliesslich finanzielle Gründe: Es besteht keine Garantie für ein dauerhaftes Pflegeverhältnis. Eine finanzielle Abhängigkeit von der Tätigkeit als Pflegefamilie kann dazu führen, dass die Pflegefamilie eine Rückplatzierung zur Herkunftsfamilie oder eine Umplatzierung zum Wohl des Kindes aus finanziellen Gründen nicht stützen.

<b>Kommunikationsfähigkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Pflegeeltern können gut zuhören und sich gut ausdrücken.</li> <li>- Die Pflegeeltern sind gesprächsbereit.</li> </ul>
<b>Vorstrafen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine gravierenden Vorstrafen, z.B. infolge Missbrauch oder Misshandlung.</li> </ul> <p> Wird mittels aktuellen Strafregisterauszugs erhoben. Der Strafregisterauszug wird erstmals zusammen mit dem Gesuch verlangt. Alle drei Jahre ist erneut ein aktueller Strafregisterauszug zu erbringen.</p>
<b>Bereitschaft zur Zusammenarbeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Pflegeeltern müssen Bereitschaft zeigen, mit dem Amt für soziale Sicherheit und der Fachstelle für Pflegefamilien Kanton Solothurn sowie weiteren Beteiligten (Kindesschutzbehörde, Sozialdienst, Schule etc.) zusammenzuarbeiten.</li> <li>- Die Pflegeeltern sind offen und transparent.</li> <li>- Die Pflegefamilie anerkennt, dass ein Pflegekind Beziehungen zu seinen Eltern und ein Recht auf den Umgang mit der Herkunftsfamilie hat. Die Beziehung zwischen den Pflegeeltern und den Herkunftseltern ist wohlwollend. Die Rollen sind geklärt und der Wille für eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Behörden und den Eltern ist vorhanden.</li> </ul>
<b>Familiensituation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es herrscht eine offene Familienatmosphäre.</li> <li>- Der Umgangston innerhalb der Familie ist verständnisvoll und freundlich.</li> <li>- Die Pflegefamilie pflegt eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung.</li> </ul>
<b>Wertesystem der Familie</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der religiöse, kulturelle, berufliche und sprachliche Hintergrund der Familie wird thematisiert.</li> <li>- Bei Religiosität der Pflegeeltern liegt das Einverständnis des Einweisers und der Herkunftseltern vor.</li> <li>- Individuelle religiöse, politische und / oder ideologische Werte sind, sofern geltend, im Pflegevertrag vermerkt.</li> </ul>
<b>Soziales Umfeld</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein unterstützendes soziales Umfeld ist vorhanden.</li> <li>- Die Pflegeeltern sind gut im Quartier und in der Gemeinde integriert.</li> <li>- Die Integration der Pflegekinder im Quartier und in der Schule ist zu erwarten.</li> </ul>
<b>Gesundheit Ernährung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Pflegeeltern ermöglichen regelmässige Bewegung (mind. ein Mal täglich) drinnen und draussen.</li> <li>- In die Tagesstruktur werden fixe Essenszeiten eingeplant (Znüni, Mittagessen, Zvieri).</li> <li>- Die Ernährung ist ausgewogen, abwechslungsreich, gesund und kindgerecht.</li> <li>- Die Kinder werden nach Möglichkeit in die Zubereitung und Wahl der Mahlzeiten einbezogen.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Pflegefamilie pflegt eine Tischkultur und Essensregeln.</li> </ul>
<b>Hygiene und Sicherheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einwandfreie Pflege des Kindes ist gewährleistet.</li> <li>- Die Intimsphäre des Kindes wird gewahrt.</li> <li>- In jeder Pflegefamilie ist für die Bekämpfung eines allfälligen Brandes eine Löschdecke vorhanden.</li> <li>- In jedem Haushalt ist eine Hausapotheke vorhanden, um bei kleineren Verletzungen erste Hilfe zu leisten.</li> </ul>
<b>Wohn- und Lebenssituation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Wohn- und Lebenssituation ist kindgerecht.</li> <li>- Jedes Kind hat Anspruch auf einen eigenen Bereich, in den es sich zurückziehen kann und die Möglichkeit hat, diesen selbst zu gestalten.</li> <li>- Pflegekindern ab 9 Jahren steht ein eigenes Zimmer zur Verfügung.</li> </ul>

#### 4.2. Anforderungen an ein Angebot der Kurzzeitpflege

Eine Pflegefamilie, die sich regelmässig anbietet, Pflegekinder im Rahmen von Kriseninterventionen entgeltlich oder unentgeltlich in ihren Haushalt aufzunehmen, benötigt unabhängig von der Dauer der Aufnahme eine Bewilligung. Sie bedarf zudem einer besonderen Vorbereitung.

Pflegefamilien eignen sich für ein Kurzzeitpflegeangebot resp. für Notfall-, Time-out-, Krisen- oder SOS-Platzierungen, wenn Unterstützungssysteme, wie regelmässige fachliche Begleitung und Beratung, Intervention, Supervision und Erfahrungsaustausch, nachgewiesen sind und/oder mindestens ein Pflegeelternanteil über eine abgeschlossene Ausbildung in Sozialer Arbeit auf Tertiärstufe, in Pädagogik oder Psychologie sowie entsprechende Berufserfahrung verfügt. Diese Anforderungen erfüllen i.d.R. die sozialpädagogische Pflegefamilie und die Pflegefamilie mit hochspezialisiertem Angebot.

Die Pflegefamilie muss sowohl über räumliche als auch zeitliche Ressourcen für das Angebot der Kurzzeitpflege verfügen und sehr flexibel sein. Das Einverständnis aller Familienmitglieder muss vorliegen.

#### 4.3. Besondere Umstände

Wenn besondere Umstände vorliegen, wird der Eignung der Pflegeeltern besondere Beachtung geschenkt. Folgende Faktoren können die Aufgabe erschweren:

<b>Besondere Umstände aus Sicht Pflegekind</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Behindertes oder krankes Pflegekind</li> <li>- Verhaltensauffälligkeiten des Pflegekindes</li> </ul>
<b>Konstellation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Altersunterschied zwischen Pflegeeltern und Pflegekind beträgt mehr als 40 Jahre</li> <li>- Gleichzeitig werden mehrere Kinder aufgenommen</li> <li>- Es leben bereits mehrere Kinder in der Pflegefamilie (sowohl eigene Kinder als auch Pflegekinder)</li> <li>- Anspruchsvolle Situation der Herkunftsfamilie</li> </ul>
<b>Besondere Umstände aus Sicht Pflegefamilie</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Familiäre Belastungen durch Behinderung oder Krankheit in der Pflegefamilie</li> <li>- Einzelternpflegefamilie</li> <li>- Gleichgeschlechtliche Paare</li> </ul>

Liegen solche Umstände vor, so gilt es abzuklären, ob in der Pflegefamilie die notwendigen Voraussetzungen für eine Kindeswohlgerechte Platzierung gegeben sind. Folgende Fragen sind zu klären:

- Bringt zumindest ein Pflegeeltern teil eine pädagogische oder psychosoziale Ausbildung und entsprechende Erfahrung mit?
- Sind genügend Entlastungsangebote vorhanden?
- Sind ausreichende Unterstützungssysteme (Fachberatung und -begleitung, Intervention, Supervision) installiert?
- Ist Bereitschaft zur Weiterbildung vorhanden?

#### 4.4. Betreuungsschlüssel

Die Anzahl der Plätze bei einer Pflegefamilie ist folgendermassen definiert:

In der Pflegefamilie dürfen ein Pflegeplatz bis maximal fünf Pflegeplätze bewilligt werden. Jedes Pflegekind wird mit dem Faktor 1 berechnet, so auch Säuglinge bis 18 Monate. Eigene Kinder der Pflegefamilie und weitere bei der Pflegefamilie wohnhafte Kinder werden bis zum Erreichen des 18. Altersjahrs in die Berechnung einbezogen.

Die Aufnahme von Pflegekindern schliesst die Betreuung von Tageskindern grundsätzlich nicht aus. Diese Mischform ist insbesondere in begründeten, dem Kindeswohl zuträglichen Fällen begrüssenswert, z.B. dann, wenn Pflegeeltern keine eigenen Kinder haben oder wenn die Pflegeeltern nach der Rückplatzierung des Pflegekindes noch als Tageseltern zur Verfügung stehen. Die gleichzeitige Aufnahme von Pflegekindern und Betreuung von Tageskindern ist zu begründen und durch das ASO zu bewilligen.

Der Umfang der Erwerbstätigkeit der Pflegeeltern und die Familienform haben einen Einfluss auf die zu bewilligende Pflegekinderzahl:

<b>5 Kinder</b>	- Die Erziehung und Betreuung von 5 Kindern (Pflegekinder und eigene Kinder) ist nur erlaubt, wenn beide Eltern zusammen zu mindestens 100% die Haus- und Erziehungsarbeit abdecken oder ein Elternteil vollzeitlich für die Haus- und Erziehungsarbeit zuständig ist und durch den Partner / die Partnerin adäquat unterstützt wird.
<b>Besonderes Augenmerk</b>	- Besonderes Augenmerk wird auf folgende Konstellationen gelegt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei externer Erwerbstätigkeit beider Pflegeeltern (zusammen mehr als 100%)</li> <li>- Bei Einelternerhaushalt</li> </ul> <p>In diesen Fällen wird die Anzahl von maximal fünf Kindern (Pflegekinder und eigene Kinder) in der Regel nicht bewilligt.</p>

Für die Festlegung resp. Beurteilung der Kinderzahl bei einer Pflegefamilie werden zudem folgende Faktoren berücksichtigt:

<b>Bestehende / erwartete Konstellation</b>	- Alter der Pflegekinder und der eigenen Kinder
	- Gesundheit des Pflegekindes
	- Vorhandene Belastungsfaktoren innerhalb der Pflegefamilie
	- Problemkomplexität des Pflegekindes und der Herkunftsfamilie

<b>Faktoren aus Sicht Pflegefamilie</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eigene Kinder der Pflegefamilie: Alter, Anzahl und Bedürfnisse</li> <li>- Wünsche, Bedürfnisse und Belastbarkeit der Pflegefamilie</li> <li>- (Berufs-)Erfahrung und / oder tätigkeitsspezifische Ausbildung der Pflegefamilie</li> <li>- Räumliche Gegebenheiten, Garten, Spielplatz, Verkehrslage, Nähe zu Schulen etc.</li> <li>- Unterstützung durch soziales Umfeld, familienergänzende Betreuung, Fachstellen etc.</li> </ul>
---	--

Die definierte Platzzahl ist einzuhalten. Abweichungen zur definierten Kinderzahl in einer Pflegefamilie müssen mit entwicklungspsychologischen, pädagogischen und strukturellen Argumenten begründet werden.

#### 4.5. Organisatorische Rahmenbedingungen zum Pflegeverhältnis

Die organisatorischen Rahmenbedingungen zum Pflegeverhältnis müssen besprochen, weit möglichst geklärt und vertraglich festgehalten werden.

Die Pflegefamilie schliesst für jedes Pflegeverhältnis einen schriftlichen Pflegevertrag gemäss Mustervertrag ab.

#### - Pflegevertrag

Der Pflegevertrag muss mindestens folgende Punkte regeln:

- Vertragsparteien
- Personalien und Zuständigkeiten
- wenn vorhanden: einweisende Behörde, fallführende Person und gesetzliche Grundlage
- Form des Pflegeverhältnisses, voraussichtliche Perspektive und Ziele der Platzierung
- Eintrittsmodalitäten, Probezeit
- Hilfeplan: Standortbestimmungen
- Finanzierung (Pflegegeld, Zahlungsmodalitäten)
- Modalitäten allfälliger Änderungen
- Auflösung des Pflegeverhältnisses, Kündigungsfrist max. 1 Monat
- Bedingungen bei Rückplatzierung
- Gegenseitige Verpflichtungen, Rechte und Kompetenzen
- Regelungen für Besuche, Kontakte, Wochenende, Ferien, Festtage, Besonderheiten, Abholen und Bringen, etc.
- kulturelle und religiöse Erziehung des Kindes
- Schweigepflicht
- Regelungen bei Krankheit und Unfall
- Versicherung (Krankheit, Unfall, Haftpflicht, Sozialversicherung)
- fachliche Unterstützung, Vernetzung, Weiterbildung



- zuständige Stelle im Konfliktfall

Wird der Vertrag zwischen den Pflegeeltern und den Herkunftseltern direkt abgeschlossen, ist er durch diese beiden Parteien zu unterzeichnen. Wird das Pflegeverhältnis durch eine Behörde veranlasst und/oder finanziert, ist der Pflegevertrag grundsätzlich zwischen der Kinderschutzzstelle (in der Regel der Sozialdienst einer Sozialregion) und den Pflegeeltern abzuschliessen. Der Pflegevertrag entspricht einem Auftragsvertrag, der durch die Kinderschutzzstelle mitzuunterzeichnen ist. Ist eine Organisation mit einem Dienstleistungsangebot in der Familienpflege involviert, unterzeichnet anstelle der Pflegeeltern eine Vertretung der Organisation den Vertrag.

#### **4.6. Versicherungen**

##### Art. 8 PAVO Bewilligung

<sup>3</sup> Das Kind muss gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht angemessen versichert werden.

##### § 111 SG Versicherung für Pflegekinder

<sup>1</sup> Pflegekinder in Familienpflege sind angemessen gegen die Folgen von Krankheit, Unfalls und Haftpflicht zu versichern.

Die Versicherungen (Krankheit, Unfall, Haftpflicht) sind obligatorisch und müssen im Pflegevertrag geregelt werden.

## 5. Verfahrensschritte

Nachfolgend werden die Verfahrensschritte separat für das Bewilligungs- und das Aufsichtsverfahren beschrieben.

Für die einzelnen Verfahrensschritte stehen den Pflegeeltern Hilfsmittel zur Verfügung. Sie sind elektronisch im Internet abrufbar oder beim ASO zu beziehen.



Hilfsmittel abrufbar auf: [www.aso.so.ch](http://www.aso.so.ch)

### 5.1. Verfahrensschritte Bewilligungsverfahren

Die Praxis zeigt, dass das Gesuch zur Aufnahme eines Pflegekindes resp. die Eignungsabklärung der Pflegeeltern in der Regel zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem

- das Kind bereits in der Pflegefamilie untergebracht ist oder
- die Platzierung eines Pflegekindes unmittelbar bevorsteht.

In einzelnen Fällen ersucht eine Familie (hier: Pflegeelternbewerbende) das ASO um eine generelle Pflegeplatzbewilligung, ohne dabei bereits ein bestimmtes Kind in Aussicht zu haben oder Plätze im Rahmen von Kriseninterventionen anzubieten.

In allen Fällen gilt nachfolgend beschriebener Ablauf.

#### 5.1.1. Informieren

Personen, die sich für die Tätigkeit als Pflegeeltern interessieren oder kurz davor stehen, ein bestimmtes Pflegekind aufzunehmen, melden sich in der Regel telefonisch beim Amt für soziale Sicherheit. Den Pflegeelternbewerbenden werden in der Folge diverse Unterlagen zugestellt.

Bei Bedarf lädt die Fachperson des ASO die interessierte Person für ein persönliches Gespräch ins Amt ein und informiert sie über das Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren, die Zuständigkeiten und die Anforderungen an Pflegeeltern sowie über die Angebote der Fachstelle für Pflegefamilien Kanton Solothurn.



Folgende Unterlagen werden vorgängig zugestellt oder am Gespräch ausgehändigt:

- Richtlinien für die Platzierung von Pflegekindern in Pflegefamilien (Teil IV)
- Hilfsmittel für Pflegefamilien
- Informationsschreiben für an der Tätigkeit als Pflegeeltern Interessierte
- Informationen über Aus- und Weiterbildungsangebote
- Informationen über das Angebot der Fachstelle für Pflegefamilien Kanton Solothurn

### 5.1.2. Gesuch und erforderliche Unterlagen einreichen

Die Pflegeeltern reichen dem ASO das Gesuch um Aufnahme eines Pflegekindes sowie die erforderlichen Unterlagen ein.



Die Pflegeeltern verwenden hierfür folgende Hilfsmittel aus dem Teil IV:

- Gesuch um Aufnahme eines Pflegekindes mit Checkliste der erforderlichen Unterlagen für Pflegefamilien
- Ärztliche Bestätigung der hauptverantwortlichen Pflegeperson
- Selbstdeklarationsbogen zur Gesundheit des Partners / der Partnerin (im Zweifelsfalle ärztliche Bestätigung)
- Pflegevertrag (falls vorhanden)

### 5.1.3. Unterlagen prüfen und Dossier eröffnen

Das ASO bestätigt den Pflegeeltern den Eingang des Gesuchs, prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und eröffnet ein Dossier.

### 5.1.4. Eignung abklären und Bericht erstatten

Bei Pflegeelternbewerbenden, die das ASO um eine generelle Bewilligung oder um eine Bewilligung für Krisenintervention ersuchen und bei denen noch kein Pflegekind in Aussicht ist, müssen sämtliche Unterlagen vorliegen, damit auf das Gesuch eingetreten wird. Liegen die Unterlagen vollständig vor, nimmt die Fachperson des ASO mit der Familie Kontakt auf und vereinbart einen Termin für den Hausbesuch zur Eignungsabklärung. Eine Fachperson des ASO besucht die Familie innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Gesuchs und des vollständigen Dossiers. Sie klärt die Eignung der Pflegeelternbewerbenden grundsätzlich ab.

Bei Pflegefamilien, bei denen die Platzierung eines Kindes kurz bevor steht oder bereits erfolgte, ist aus Kinderschutzgründen schnelleres Handeln erfordert. In diesen Fällen besucht die Fachperson des ASO die Pflegefamilie, sobald sie Kenntnis vom Pflegeverhältnis hat.

Die Fachperson des ASO führt in jedem Fall mindestens einen Hausbesuch durch und orientiert sich an den unter Kapitel 4 definierten Qualitätsstandards. Im Zentrum steht das Wohl des Kindes. Die Fachperson erstellt aufgrund des Besuchs einen Sozialbericht. Der Bericht enthält eine Beurteilung zur Eignung der Pflegeeltern, eine positive oder negative Empfehlung zur Ausübung der Tätigkeit als Pflegefamilie sowie evtl. Massnahmen, Empfehlungen und Anträge.

Falls das Pflegekind bereits bekannt ist, stellt die Fachperson zusätzlich Fragen zum Pflegekind.

Der Sozialbericht dient als Entscheidungsgrundlage für die kindsspezifische oder generelle Bewilligung durch das ASO.



Die Fachperson des ASO verwendet hierfür folgende Hilfsmittel aus dem Teil IV:

- Sozialbericht zur Aufnahme eines Pflegekindes

### 5.1.5. Pflegevertrag abschliessen

Wenn das Pflegekind bereits in der Pflegefamilie lebt oder demnächst platziert wird und eine positive Beurteilung des ASO vorliegt, wird ein Pflegevertrag und eventuell ein Vertrag mit der Zahlungsstelle abgeschlossen. Der Vertragsabschluss wird durch das ASO oder die einweisende Behörde begleitet. Ebenfalls wird eine Stelle für den Konfliktfall bestimmt und im Pflegevertrag festgehalten.

Der Pflegevertrag wird durch alle Parteien (Pflegeeltern und Herkunftseltern und/oder Kindesschutzstelle<sup>1</sup>) unterzeichnet. Je ein Original erhalten die Pflegefamilie, die Herkunftseltern oder der Beistand / die Beiständin des Pflegekindes. Dem ASO wird eine Kopie zugestellt.



Den Pflegeeltern steht hierfür folgendes Hilfsmittel aus dem Teil IV zur Verfügung:

- Pflegevertrag

### 5.1.6. Beurteilen

Das ASO prüft die Erteilung einer Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes (ohne Adoptionsabsicht). Bei negativer Beurteilung nimmt das ASO, wenn nötig, zusätzliche Abklärungen vor.

### 5.1.7. Bewilligen

Das ASO erteilt der Pflegefamilie eine Bewilligung, sofern aufgrund der geschilderten Persönlichkeit der Pflegeeltern, ihrer stabilen Lebenssituation, der pädagogischen Eignung, der angemessenen Motivation, der geklärten Rollen, des guten sozialen Umfelds, den vorhandenen finanziellen Mitteln, der guten Wohnsituation, der kinderfreundlichen Umgebung und der Vertragsbedingungen davon ausgegangen werden kann, dass die Pflegeeltern dem Pflegekind / den Pflegekindern eine kindeswohlgerichte Pflege, Erziehung und Betreuung bieten können.

Die Bewilligung wird auf die Pflegeeltern ausgestellt. Sie wird generell oder kindsspezifisch erteilt und enthält Angaben, wie viele Kinder aufgenommen werden dürfen und für welche Zielgruppe das Angebot grundsätzlich geeignet ist. Die generelle Bewilligung wird für maximal drei Jahre erteilt.



Das ASO verwendet hierfür folgendes Hilfsmittel aus dem Teil IV:

- Verfügung für eine Bewilligung

Das Original der Verfügung sowie eine Kopie des Sozialberichts werden der Pflegefamilie zugestellt. Je eine Kopie der Verfügung geht an:

- das Amt für soziale Sicherheit
- die Fachstelle für Pflegefamilien Kanton Solothurn
- die Kindesschutzbehörde
- den Beistand / die Beiständin
- den Sozialdienst der Sozialregion
- die Einwohnergemeinde
- sofern involviert: Organisation mit Dienstleistungsangebot in der Familienpflege

<sup>1</sup> i.d.R. der Sozialdienst einer Sozialregion

### 5.1.8. Vorgehen bei der Aufnahme eines (weiteren) Pflegekindes

Pflegefamilien, die bereits über eine generelle oder kindsspezifische Bewilligung durch das ASO verfügen, und gemäss dieser Verfügung ein (weiteres) Pflegekind aufnehmen dürfen, müssen dem ASO erneut ein Gesuch stellen, bevor sie ein bestimmtes Pflegekind aufnehmen. Dem Gesuch sind mindestens der Pflegevertrag, die Versicherungsnachweise und Angaben zum Kind beizulegen. Das ASO ist berechtigt, weitere für die Abklärung notwendigen Unterlagen, wie Selbstdeklarationsbogen zur Gesundheit, Strafregisterauszug etc., nachzufordern.



Die Pflegeeltern verwenden hierfür folgende Hilfsmittel aus dem Teil IV:

- Gesuch um Aufnahme eines Pflegekindes mit Checkliste der erforderlichen Unterlagen für Pflegefamilien
- Selbstdeklarationsbogen zur Gesundheit für die Pflegeeltern (im Zweifelsfalle ärztliche Bestätigung)
- Pflegevertrag (sofern vorhanden)

Unmittelbar nach Aufnahme eines Pflegekindes erfolgt ein Hausbesuch durch die Fachstelle für Pflegefamilien Kanton Solothurn. Falls für neue Pflegeverhältnisse noch kein Pflegevertrag vorliegt, werden die Parteien beim Abschluss eines Vertrags begleitet.



Die Fachperson der Fachstelle für Pflegefamilie verwendet hierfür folgende Hilfsmittel aus dem Teil IV:

- Bericht über den jährlichen Hausbesuch
- Informationen über das Pflegekind

Bei positiver Beurteilung wird eine kindsspezifische Bewilligung erteilt.



Das ASO verwendet für die Erteilung der Bewilligung folgendes Hilfsmittel aus dem Teil IV:

- Verfügung für eine Bewilligung

### 5.1.9. Vorgehen bei der Aufnahme eines ausländischen Kindes

Die Pflegefamilien durchlaufen das gemäss vorliegenden Richtlinien definierte Bewilligungsverfahren vor Einreise resp. Aufnahme des Pflegekindes.

Nebst dem Gesuch und den erforderlichen Unterlagen reichen sie dem ASO zusätzlich eine schriftliche Erklärung des nach dem Recht des Herkunftslandes des Kindes zuständigen gesetzlichen Vertreters ein, in der dieser angibt, zu welchem Zweck das Kind in der Schweiz untergebracht werden soll. Gleichzeitig ist das Migrationsamt des Kantons Solothurn zwecks Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung für das Pflegekind einzubeziehen.

Das ASO klärt den Pflegeplatz vor Aufnahme des Kindes ab und erteilt der Pflegefamilie bei positiver Beurteilung eine generelle Bewilligung. Das ASO überweist die Bewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Kindes inkl. dem Sozialbericht dem Migrationsamt des Kantons Solothurn. Das Migrationsamt entscheidet über das Visum oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung für das Kind.

Das Pflegekind darf erst einreisen, nachdem die Pflegeplatzbewilligung durch das ASO und das Visum oder die Aufenthaltsbewilligung des Migrationsamtes vorliegen.

Innerhalb von zehn Tagen müssen die Pflegeeltern dem ASO und dem Migrationsamt die Einreise des Kindes mitteilen. Anschliessend erteilt das ASO den Pflegeeltern eine kindsspezifische Bewilligung.

## 5.2. Verfahrensschritte Aufsicht

Alle Pflegefamilien, die über eine Bewilligung des Amtes für soziale Sicherheit verfügen, unterstehen der Aufsicht.

Im Rahmen der Aufsicht besucht eine Fachperson der Fachstelle für Pflegefamilien Kanton Solothurn im Auftrag des ASO die Pflegefamilie mindestens einmal jährlich. Der Besuch dient dazu, die Qualität der Kinderbetreuung und -erziehung sicherzustellen und die Pflegefamilien im Zusammenhang mit dem Verfahren direkt vor Ort zu beraten.

Für die Hausbesuche im Rahmen der Aufsicht gelten nachfolgend beschriebene Verfahrensschritte:

### 5.2.1. Hausbesuch im Rahmen der Aufsicht und Berichterstattung an das ASO

Die Fachperson der Fachstelle für Pflegefamilien Kanton Solothurn meldet sich von sich aus bei der Pflegefamilie, um einen Termin zu vereinbaren. Sie besucht die Pflegefamilie zu Hause und klärt ab, ob die Bedingungen zur Weiterführung des Pflegeverhältnisses nach wie vor erfüllt sind. Dabei orientiert sie sich an den unter Kapitel 4 definierten Qualitätsstandards. Im Zentrum steht das Wohl des Kindes. Zusammen mit den Pflegeeltern füllt die Fachperson den Selbstdeklarationsbogen zur Gesundheit aus. Sie prüft, ob zusätzlich eine ärztliche Kontrolle notwendig ist. Das ASO behält sich das Recht vor, im Zweifelsfall eine ärztliche Bestätigung zu verlangen.

Die Fachperson der Fachstelle für Pflegefamilien Kanton Solothurn erstellt aufgrund des Besuchs einen Bericht zuhanden des ASO. Der Bericht beinhaltet eine Empfehlung zur Weiterführung oder Nicht-Weiterführung der Tätigkeit als Pflegeeltern sowie evtl. Empfehlungen und Anträge an das ASO. Der Bericht dient als Entscheidungsgrundlage für das ASO als Aufsichtsbehörde bezüglich die Weiterführung des Pflegeverhältnisses.



Die Fachperson der Fachstelle für Pflegefamilien Kanton Solothurn verwendet hierfür folgende Hilfsmittel aus dem Teil IV:

- Selbstdeklarationsbogen zur Gesundheit
- Bericht über den jährlichen Hausbesuch

Die Fachperson der Fachstelle für Pflegefamilien Kanton Solothurn stellt dem ASO den Bericht über den jährlichen Hausbesuch und allenfalls weitere relevante Unterlagen, wie den Selbstdeklarationsbogen zur Gesundheit und neue Pflegeverträge, zu.

### 5.2.2. Bericht beurteilen und genehmigen

Das ASO prüft den Bericht über den jährlichen Hausbesuch und allenfalls die neuen Pflegeverträge. Bei einer positiven Beurteilung wird der Bericht schriftlich genehmigt. Die Pflegeeltern erhalten eine Kopie des Berichts über den jährlichen Hausbesuch.

Notwendige Massnahmen bei negativen Berichten werden durch das ASO ergriffen.

## 6. Finanzielle Leistungen für Pflegefamilien

Pflegefamilien nehmen Kinder bei sich auf, die aus verschiedenen Gründen nicht bei ihren Eltern leben und heranwachsen können. Sie betreuen, erziehen, unterstützen und fördern das Kind und sind für sein Wohl verantwortlich. Für diese Leistungen werden sie entlohnt. Eine Ausnahme bildet die Aufnahme ausländischer Kinder, bei der sich die Pflegeeltern verpflichten, für den Unterhalt des Kindes in der Schweiz aufzukommen.

### Art. 294 ZGB Pflegeeltern

<sup>1</sup> Pflegeeltern haben Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt.

<sup>2</sup> Unentgeltlichkeit ist zu vermuten, wenn Kinder von nahen Verwandten oder zum Zweck späterer Adoption aufgenommen werden.

Die vereinbarten finanziellen Leistungen sind unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Herkunftseltern zu berechnen. Es ist Sache der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung, die Finanzierung des Pflegeplatzes sicherzustellen. Können die Herkunftseltern das Pflegegeld nicht oder nur teilweise erbringen, so sind für den Fehlbetrag andere Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Kostengutsprachen sind, wenn immer möglich, vor der Platzierung des Kindes einzuholen.

Die Pflegeeltern werden pro Tag und Pflegekind bezahlt. Dabei können die Tagesansätze variieren. Der Kanton Solothurn kennt verschiedene Kategorien von Pflegefamilien (klassische Pflegefamilie, Fachpflegefamilie, sozialpädagogische Pflegefamilie, Pflegefamilie mit hochspezialisiertem Angebot; siehe Teil I). Sie unterscheiden sich hinsichtlich der Professionalisierung. Aus diesem Grund existieren im Kanton Solothurn Abstufungen bei der Besoldung. Nach § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes Kanton Solothurn legt der Regierungsrat für Pflegefamilien generelle Tagespauschalen fest, welche als obere Grenze zu verstehen sind. Diese Höchsttaxen werden jährlich mit Regierungsratsbeschluss neu definiert.

Die finanzielle Abgeltung ist innerhalb des Pflegevertrags zu regeln. Dabei werden die finanziellen Leistungen in drei Kategorien unterteilt:

- Die Betreuungsvergütung (Einkommen der Pflegeeltern für die zu erbringenden Betreuungsleistungen)
- Unterkunft und Verpflegung
- Finanzielle Aufwendungen / Nebenkosten

Je nachdem, ob die Pflegeeltern bei einer Organisation mit einem Dienstleistungsangebot in der Familienpflege angestellt, selbstständig erwerbend oder mittels Auftragsvertrag mit der Kinderschuttsstelle (in der Regel der Sozialdienst einer Sozialregion) beauftragt sind, ist die finanzielle Abgeltung anders geregelt.

### 6.1. Berechnung der finanziellen Leistungen und Stellung der Pflegefamilie

Informationen zur Berechnung der finanziellen Leistungen, zu Richtwerten im Kanton Solothurn bez. Betreuungsvergütung, Unterkunft, Verpflegung und Nebenkosten sowie zur Stellung der Pflegefamilien (Frage der Selbstständigkeit) bilden keinen Bestandteil vorliegender Richtlinien. Hierfür werden separate Bestimmungen erlassen.

### 6.2. Bei einer Organisation mit Dienstleistungsangebot in der Familienpflege angestellte Pflegeeltern

Pflegeeltern, die bei einer Organisation mit einem Dienstleistungsangebot in der Familienpflege angestellt sind, verfügen über einen Arbeitsvertrag mit der Organisation. Die Organi-

sation entlohnt die Pflegeeltern und regelt die Versicherungen. Bei einer Organisation mit einem Dienstleistungsangebot in der Familienpflege angestellte Pflegeeltern gelten somit als nicht-selbstständig erwerbend. Die Kosten für Sozialleistungen (AHV, ALV, IV) werden je hälftig von der Organisation und den Pflegeeltern bezahlt.

Die Organisation muss über ein adäquates Tarif- und Besoldungssystem verfügen. Bei Organisation mit einem Dienstleistungsangebot in der Familienpflege mit Sitz im Kanton Solothurn werden die Tarife jährlich bewilligt. Die Entschädigung der Pflegeeltern richtet sich nach den gemäss Regierungsratsbeschluss definierten Höchsttaxen.

Weiterführende Bestimmungen zu Organisation mit einem Dienstleistungsangebot in der Familienpflege finden sich unter Teil V.



## 7. Aus- und Weiterbildung sowie Unterstützungssysteme für Pflegefamilien

Die Betreuung und Erziehung eines Kindes sind anspruchsvolle Aufgaben. Pflegeeltern sehen sich mit zusätzlichen Anforderungen konfrontiert, z.B. im Kontakt mit Behörden, in der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie sowie bei auftretenden Schwierigkeiten des Kindes. Damit sie die Verantwortung für die kognitive, körperliche und soziale Entwicklung des ihnen anvertrauten Kindes übernehmen können, benötigen sie fachliche Unterstützung.

### 7.1. Unterstützungsangebote für Pflegefamilien im Kanton Solothurn

Eine fundierte Vorbereitung, kontinuierliche Weiterbildung sowie fachliche Beratung, Begleitung und Intervention sind für Pflegefamilien wichtig. Der Kanton Solothurn fördert ausreichende Unterstützungssysteme (Aus- und Weiterbildung, Fachberatung und -begleitung, Intervention, Vernetzung, Erfahrungsaustausch) für Pflegefamilien.

Die Fachstelle für Pflegefamilien Kanton Solothurn bietet im Auftrag des Kantons den Basiskurs, themenspezifische Weiterbildung sowie Vernetzungstreffen zwecks Erfahrungsaustauschs an. Zudem bietet sie den Pflegeeltern telefonische Kurzberatung sowie Beratung vor Ort im Zusammenhang mit dem Hausbesuch an. Komplexere Fragestellungen delegiert sie an die richtige Stelle.

Diverse Organisationen mit einem Dienstleistungsangebot in der Familienpflege in der gesamten Schweiz bieten den bei ihnen angeschlossenen oder angestellten Pflegeeltern eine intensivere fachliche Beratung und Begleitung an. Organisationen mit einem Dienstleistungsangebot in der Familienpflege mit Sitz im Kanton Solothurn unterstehen der Bewilligungspflicht gemäss Teil V der Richtlinien für die Betreuung und Platzierung von Kindern.

In der Unterstützung der Pflegeeltern ist Professionalität sinnvoll und notwendig, um die natürlichen Kompetenzen in der Erziehung zu erhalten, die Pflegeeltern zu begleiten und in Krisensituationen zu unterstützen.



Weiterführende Informationen: [www.elternbildung-so.ch](http://www.elternbildung-so.ch) und [www.pflegefamilien-so.ch](http://www.pflegefamilien-so.ch)

### 7.2. Bildungsgutschriften für Pflegefamilien

Der Kanton Solothurn stellt Pflegefamilien Bildungsgutschriften für Vorbereitungskurse, Aus- und Weiterbildung sowie fachliche Beratung und Begleitung im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Pflegeeltern zur Verfügung.

Die Bildungsgutschriften stehen Pflegefamilien, die bei einer Organisation mit einem Dienstleistungsangebot in der Familienpflege angestellt sind, nicht zur Verfügung, da die Unterstützungssysteme im Tarifsysteem der Organisation einberechnet sind.

Während jeweils zwei Jahren können Pflegeeltern Bildungsgutschriften in der Höhe von maximal Fr. 1000.-- beziehen. Für den Bezug sind dem Amt für soziale Sicherheit die entsprechenden Kursbestätigungen und Quittungen der bezahlten Rechnung einzureichen.

Die Bildungsgutschriften können maximal bis zu 6 Monate nach Kursabschluss eingefordert werden.



Den Pflegeeltern steht hierfür folgendes Hilfsmittel aus dem Teil IV zur Verfügung:  
- Merkblatt zum Bezug von Bildungsgutschriften

## 8. Rechte und Pflichten

### 8.1. Rechte und Pflichten der Pflegeeltern

Pflegeeltern stehen von Gesetzes wegen wenig Rechte zu, da sie nie über die elterliche Sorge gegenüber den Pflegekindern verfügen. Die elterliche Sorge bleibt nämlich bei den leiblichen Eltern oder – falls sie durch Kinderschutzmassnahmen aufgehoben oder eingeschränkt wurde – bei der Beiständin / beim Beistand des Kindes. Dies spielt insbesondere bei ungeplanten Rückplatzierungen eine Rolle. In der Praxis nämlich können die Herkunftseltern oftmals eine Rückplatzierung erwirken, auch wenn diese gegen die Interessen des Kindes geht. Bindungen, die sich zwischen dem Pflegekind und den Pflegeeltern entwickeln, sind rechtlich wenig geschützt. Innerhalb des ZGB ist immerhin festgehalten, dass die Kinderschutzbehörde den Eltern die Rücknahme des Kindes untersagen kann, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich gefährdet.

#### Art. 310 ZGB Aufhebung der elterlichen Obhut

<sup>3</sup> Hat ein Kind längere Zeit bei den Pflegeeltern gelebt, so kann die Kinderschutzbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.

Pflegeeltern steht das Recht auf Anhörung vor wichtigen Entscheidungen zu. Als wichtige Entscheidungen für das Kind gelten bspw. die schulische und berufliche Ausbildung, medizinische Eingriffe und therapeutische Massnahmen sowie eine Umplatzierung oder Rückkehr zu den Eltern. Vor allem bei Pflegeverhältnissen, die bereits lange bestehen, kennen die Pflegeeltern das Kind am besten. Mit der Anhörung der Pflegeeltern soll das Wohl des Kindes möglichst gut gewährleistet werden.

#### Art. 300 ZGB Pflegeeltern

<sup>2</sup> Vor wichtigen Entscheidungen sollen die Pflegeeltern angehört werden.

Für das alltägliche Leben in der Pflegefamilie spielt die Vertretungsbefugnis eine wichtige Rolle. Sie ist ebenfalls in Art. 300 ZGB geregelt.

#### Art. 300 ZGB Pflegeeltern

<sup>1</sup> Wird ein Kind Dritten zur Pflege anvertraut, so vertreten sie, unter Vorbehalt abweichender Anordnungen, die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist.

Ohne diese Vertretungsbefugnis könnten Pflegeeltern ihrer Aufgabe nur schwer oder gar nicht nachkommen. Die Art und Weise der Vertretung, welche die Pflegeeltern übernehmen können und müssen, ist im Gesetz nur vage umschrieben. Grundsätzlich umfasst die Vertretungsbefugnis jene Entscheidungen, die üblicherweise der unmittelbaren Erziehungsperson obliegen, die ihnen von den Eltern ausdrücklich oder stillschweigend überlassen werden oder die aus Gründen der Dringlichkeit, Abwesenheit oder Krankheit von den Eltern nicht vorgenommen werden können.

Für den Umfang der Befugnisse von Pflegeeltern bedeutsam sind folgende Aspekte:

- der Anlass und die Dauer des Pflegeverhältnisses,
- die Art und Intensität der Beziehungen zwischen Eltern und Kind sowie Eltern und Pflegeeltern,
- die Möglichkeit, die Weisung der Eltern einzuholen,

- die Tragweite und Dringlichkeit der zu treffenden Entscheidung,
- der mutmassliche Wille der Eltern.

Zu den Befugnissen, die üblicherweise der unmittelbaren Erziehungsperson obliegen, gehören, unabhängig von Art und Dauer des Pflegeverhältnisses:

- die altersgemässe Beaufsichtigung und Betreuung des Kindes und die damit verbundenen Anweisungen für sein Verhalten, z.B. auf dem Schulweg, im Umgang mit anderen, Gestaltung der Freizeit etc.,
- die Begleitung bei den Hausaufgaben,
- Entscheidungen über die Ernährung und Gesundheit,
- Entscheidungen betreffend Bekleidung, alltägliche Anschaffungen,
- Entscheidungen, die schnell getroffen werden müssen, bspw. in einem medizinischen Notfall. Soweit wie möglich sollen die Massnahmen im Voraus mit den Eltern abgesprochen werden.

Weitreichende Entscheidungen, z.B. über die religiöse Erziehung, die schulische oder berufliche Ausbildung, mit hohen Risiken und Kosten verbundene Freizeitaktivitäten, ärztliche oder andere Therapien, nicht zwingend notwendige medizinische Behandlungen, die Mitnahme des Pflegekindes in längere Ferien etc., bleiben immer den Eltern bzw. den behördlichen Vertretern / Vertreterinnen überlassen.

## 8.2. Rechte des Pflegekindes

Die Rechte des Kindes sind grundsätzlich innerhalb des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-KRK) festgehalten.

Das Pflegekind hat dabei ein besonderes Recht auf Schutz, Hilfe und Unterstützung.

### Art. 1a PAVO

<sup>2</sup> Die Kindesschutzbehörde sorgt dafür, dass das Kind, das in einer Pflegefamilie [...] betreut wird:

- a. über seine Rechte, insbesondere Verfahrensrechte, entsprechend seinem Alter aufgeklärt wird;
- b. eine Vertrauensperson zugewiesen erhält, an die es sich bei Fragen oder Problemen wenden kann;
- c. in allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird.

### Art. 3 UN-KRK

<sup>1</sup> Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

### Art. 20 UN-KRK

<sup>1</sup> Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

<sup>2</sup> Die Vertragsstaaten stellen nach Massgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

<sup>3</sup> Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie [...] oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Ebenso hat das Pflegekind ein Recht darauf, dass es die eigenen Wünsche und den eigenen Willen äussern kann, dass seine Meinung Gehör findet und ernst genommen wird.

**Art. 12 UN-KRK**

<sup>1</sup> Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Die Kindesschutzbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Kind, das in einer Pflegefamilie betreut wird, über seine Rechte (insbesondere Verfahrensrechte) entsprechend seinem Alter aufgeklärt wird und an allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird.

Um die Entwicklungschancen von Kindern in Pflegefamilien und in stationären Institutionen der Kinder- und Jugendbetreuung zu verbessern, wurden die Quality4Children Standards<sup>2</sup> entwickelt. Sie basieren auf der UN-Kinderrechtskonvention und bilden eine wertvolle Grundlage für die Praxis. Sie dienen Kindern, Herkunftsfamilien, Pflegeeltern, Führungs- und Betreuungspersonen in Institutionen der KiJuB, Kindesschutzbehörden etc., die in den Entscheidungsfindungs- und Aufnahmeprozess, den Betreuungsprozess und in den Austrittsprozess involviert sind, als Informationsgrundlage, Orientierungshilfe und Anregung. Die nachfolgenden Standards gelten auch für den Kanton Solothurn:

**Standardbereich 1: Entscheidungsfindungs- und Aufnahmeprozess**

Standard 1	Das Kind und seine Herkunftsfamilie werden während des Entscheidungsfindungsprozesses unterstützt.
Standard 2	Das Kind wird befähigt, am Entscheidungsfindungsprozess teilzunehmen.
Standard 3	Ein professionell gestalteter Entscheidungsfindungsprozess stellt die bestmögliche Betreuung für das Kind sicher.
Standard 4	Geschwister werden gemeinsam betreut, vorausgesetzt, es dient ihrem Wohl.
Standard 5	Der Übergang in das neue Zuhause wird gut vorbereitet und sensibel durchgeführt.
Standard 6	Der ausserfamiliäre Betreuungsprozess folgt einem individuellen Betreuungsplan.

<sup>2</sup> An der Entwicklung waren insbesondere folgende Organisationen beteiligt: FICE (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen), IFCO (Internationale Organisation für Pflegeunterbringung) und SOS Kinderdorf.

---

**Standardbereich 2: Betreuungsprozess**


---

Standard 7	Die Betreuung des Kindes entspricht seinen Bedürfnissen, seiner Lebenssituation und berücksichtigt sein ursprüngliches Umfeld.
Standard 8	Das Kind hält zu seiner Herkunftsfamilie Kontakt, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.
Standard 9	Die Betreuenden sind qualifiziert und haben adäquate Arbeitsbedingungen.
Standard 10	Die Beziehung des Betreuers / der Betreuerin zum Kind basiert auf Verständnis und Respekt.
Standard 11	Das Kind wird befähigt, Entscheidungen aktiv mitzutreffen, die direkten Einfluss auf sein Leben haben.
Standard 12	Das Kind wird in angemessenen Lebensverhältnissen betreut.
Standard 13	Kinder mit speziellen Bedürfnissen werden adäquat betreut.
Standard 14	Das Kind wird kontinuierlich auf ein selbstständiges Leben vorbereitet.

**Standardbereich 3: Austrittsprozess**


---

Standard 15	Der Austrittsprozess wird sorgfältig geplant und durchgeführt.
Standard 16	Die Kommunikation im Austrittsprozess wird auf verständliche und angemessene Weise geführt.
Standard 17	Das Kind wird befähigt, sich am Austrittsprozess zu beteiligen.
Standard 18	Nachbetreuung, kontinuierliche Unterstützung und Kontaktmöglichkeiten werden sichergestellt.

Explizit für Pflegekinder wurde die Broschüre „Deine Rechte, wenn du nicht in deiner Familie leben kannst“ erstellt. Sämtliche Pflegekinder im Kanton Solothurn erhalten diese Broschüre kostenlos.



Die Broschüre kann auch unter folgendem Link heruntergeladen oder bestellt werden: [www.quality4children.ch](http://www.quality4children.ch)

## 9. Wichtige Adressen

<b>Amt für soziale Sicherheit Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde</b>	Amt für soziale Sicherheit Fachstelle Familie und Generationen Ambassadorenhof 4509 Solothurn Tel. 032 627 23 11 Mail: <a href="mailto:aso@ddi.so.ch">aso@ddi.so.ch</a> <a href="http://www.aso.so.ch">www.aso.so.ch</a>
<b>Fachstelle für Pflegefamilien Kanton Solothurn</b>	Fachstelle für Pflegefamilien Kanton Solothurn Stiftung Arkadis Aarauerstrasse 55 4601 Olten Tel. 062 287 50 50 Mail: <a href="mailto:pfegefamilien.so@arkadis.ch">pfegefamilien.so@arkadis.ch</a> <a href="http://www.pfegefamilien-so.ch">www.pfegefamilien-so.ch</a>
<b>Pflegekinder-Aktion Schweiz</b>	Pflegekinder-Aktion Schweiz Bederstrasse 105a 8002 Zürich Tel. 044 205 50 40 Mail: <a href="mailto:info@pflegekinder.ch">info@pflegekinder.ch</a> <a href="http://www.pfegekinder.ch">www.pfegekinder.ch</a>
<b>Pflegefamiliendienst beider Basel</b>	Pflegefamiliendienst Hauptstrasse 89 4132 Muttenz Tel. 061 461 89 55 Mail: <a href="mailto:pfegefamiliendienst@familiea.ch">pfegefamiliendienst@familiea.ch</a> <a href="http://www.familiea.ch/pfegefamiliendienst/">http://www.familiea.ch/pfegefamiliendienst/</a>
<b>Amt für Migration</b>	Migration und Schweizer Ausweise Ambassadorenhof 4509 Solothurn Tel. 032 627 28 37 Mail: <a href="http://www.so.ch/departemente/inneres/oeffentliche-sicherheit/migration-und-schweizer-ausweise.html">http://www.so.ch/departemente/inneres/oeffentliche-sicherheit/migration-und-schweizer-ausweise.html</a>
<b>Strafregisterauszug bestellen</b>	Bei der Post oder unter folgendem Link erhältlich: <a href="https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister_de">https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister_de</a>

## 10. Übersicht Hilfsmittel

- Informationsschreiben für an der Tätigkeit als Pflegeeltern Interessierte
- Gesuch um Aufnahme eines Pflegekindes mit Checkliste der erforderlichen Unterlagen für Pflegefamilien
- Selbstdeklarationsbogen zur Gesundheit
- Pflegevertrag
- Sozialbericht zur Aufnahme eines Pflegekindes
- Informationen über das Pflegekind
- Verfügung für eine generelle oder kindsspezifische Bewilligung
- Bericht über den jährlichen Hausbesuch
- Merkblatt zum Bezug von Bildungsgutschriften